

# M 14 Aktenvermerk des Kirchenrates zur Vorladung der drei Vertreter des Konziliaren Prozesses

A.Z.: A 19

Archiv Kabisch

23.03.88 Pfr. Dr. Kabisch f. Kenntnis. lit

**Betr.:** Vorladung dreier Vertreter der Zwickauer Arbeitsgruppe "Konziliarer Prozeß" beim VPKA Zwickau, Abt. K, zur Klärung eines Sachverhaltes (am 21. 03. 1988)

## A k t e n v e r m e r k

Die o. g. Vorladung wurde am 18. 03. 1988 zugestellt:

- Herrn Jörg B. (Kirchner der Domgemeinde Zwickau),
- Herrn Erwin K. (Ing. für Elektrotechnik, Cainsdorf),
- Herrn Hans B. (Kraftfahrer, Zwickau).

Von den Vorladungen (alle für die gleiche Uhrzeit am 21. 03. 1988) wurde Herr Superintendent Mieth unterrichtet, der mit d. U. absprach, daß alle drei Vorgeladenen zur Abt. K begleitet werden sollen bzw. von den Begleitern nach Möglichkeit versucht werden soll, beim Gespräch mit den Kriminalbeamten zugegen zu sein. Als Begleiter wurden vorgesehen:

- für Herrn B. d. U.,
- für Herrn K.: Herr Pfr. R. (Stellv. d. Sup.),
- für Herrn B.: Herr Pfr. H. (Domgemeinde Zwickau).

Vor dem Vorladungstermin fanden zwischen Superintendenten Mieth, den Vorgeladenen und den Begleitern Gespräche statt, in denen vernünftliche Gründe für die Vorladung, rechtliche Bestimmungen und zweckmäßige Verhaltensweisen eingehend erörtert wurden.

Bei der Anmeldung im VPKA wurde den Begleitern sogleich erklärt, daß aufgrund vorliegender Weisung eine Teilnahme an den Gesprächen mit den Kriminalbeamten versagt werden müsse. Sie wurden gebeten, sich vor das VPKA-Gebäude zu begeben, bis sie ggf. gerufen würden. Diese Aufforderung wurde von den Begleitern befolgt.

Die Gespräche zwischen den in Zivil erscheinenden Kriminalbeamten und den Vorgeladenen dauerten etwa 25 bis 45 Minuten und wurden nach Auskunft der Vorgeladenen in höflichem, aber bestimmten Ton geführt (teils etwas nervös seitens der Kriminalbeamten). Von jeder der drei Einzelgespräche, die gleichzeitig stattfanden, fertigten die Kriminalbeamten Tonbandaufzeichnungen an.

Die Gespräche wurden seitens der Kriminalbeamten ausdrücklich als Belehrung bzw. Verwarnung bezeichnet. Als Ziel wurde die Disziplinierung der Vorgeladenen genannt. Am Ende der Gespräche wurde den Vorgeladenen jeweils eine schriftlich vorbereitete Erklärung zur Unterzeichnung (offensichtlich gleichen Wortlautes) vorgelegt, die im etwa folgenden Inhalt hatte:

Ich bin am 21. 03. 1988 darüber belehrt worden, daß die staatlichen Gesetze einzuhalten sind.  
Ich nehme zur Kenntnis, daß ich bei (weiteren) gesetzwidrigen Handlungen mit strafrechtlicher Verfolgung (Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) zu rechnen habe.

In den Gesprächen wurden die Vorgeladenen darauf hingewiesen, daß sie sich im Blick auf die Ereignisse in Berlin (im Januar 1988), damit verbundenen Zwickauer Ereignisse sowie im Blick auf ihr Verhalten zu kirchlichen Aktivitäten gegenüber Ausweisungstragsteller in Widerspruch zur staatlichen Rechtsordnung begeben hätten (bei Herrn K.: an die Grenze des gesetzlich Zulässigen gegangen sei). Es handele sich dabei um Verstöße gegen den Artikel 39 der Verfassung. Das Prinzip der Trennung zwischen Staat und Kirche sei verletzt worden. Innerhalb der Kirche und deren Räume bestehe kein gesetzlicher (besonderer) Freiraum. Die Kirche müsse sich Dinge an für die sie nicht kompetent sei. Dies führe zu einer Illusionierung der Bevölkerung. Zum Teil erfolgten Hinweise auf die von Bischof Dr. Leich gegenüber Erich Honecker abgegebenen Erklärungen.

b.w.

Im Übrigen wurden den Vorgeladenen konkrete (angebliche) Verstöße vorgehalten:

- Herrn B. [redacted] Übergabe einer Protestnote vom 27. 01. 1988 vom Zwickauer "Markt der Möglichkeiten" an das Berliner Kontaktbüro, damit durch öffentliche Verlesung dieser Note Zugänglichmachung für westliche Medien,
- Herrn K. [redacted] Mitverantwortlichkeit für die vorgenannte Protestnote, Teilnahme an den Abendgottesdiensten im Zwickauer Dom,
- Herrn M. [redacted] telefonische Kontaktaufnahmen zum Berliner Kontaktbüro, angeblicher Versuch der Gründung eines entsprechenden Büros in Zwickau (zurückgewiesen), Engagement für Ausreiseantragsteller (zurückgewiesen).

Ferner nahm Herr K. [redacted] Gelegenheit, dem Kriminalbeamten das Anliegen des konziliaren Prozesses zu erläutern und dessen Aktivitäten als Arbeit in kritischer Distanz und zugleich Gemeinsamkeit zur bzw. mit der Kirche zu beschreiben. Herr K. [redacted] beklagte ferner den Umgang (staatlicherseits) mit Ausreiseantragstellern, wies darauf hin, daß diese der Kirche "zugelaufen" seien und bat schließlich, die Kriminalpolizei möge Zuträgern nicht ungeprüft Gehör schenken.

Die den Vorgeladenen vorgelegte Erklärung (siehe oben) wurde von Herrn Bahr unterschrieben (zur Kenntnis genommen...); Herr Banitz und Herr K. [redacted] verweigerten die Unterschriftleistung, was von den Kriminalbeamten ohne weiteres akzeptiert wurde.

Nach Rückkehr von der Vorladung erstatteten die Vorgeladenen sich gegenseitig und ihren Begleitern Bericht. Herr Superintendent Miath, der am 21. 03. 1988 anderweit dienstlich verhindert war (Berlin-Termin), wurde nach seiner Rückkehr von d. U. unterrichtet.

Zwickau, den 21. 03. 1988

Nachrichtlich: [redacted]